



verbindend bildend leuchtend

LICHTBEWUSSTLEBEN e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt „LICHTBEWUSSTLEBEN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name dann LICHTBEWUSSTLEBEN e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes,
 - die Förderung der Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
Beratung, Begleitung, Behandlung, Beistand, Bildung und die Durchführung von Veranstaltungen, Kolloquien, Seminaren, Workshops und Schulungen.
Das Ziel ist die Persönlichkeitsentwicklung und Bewusstseinsbildung der Menschen zu fördern sowie deren Gesinnung zu einer erweiterten Humanität

zu stärken.

Dieses beinhaltet:

- Angebote und Veranstaltungen zur Förderung von gesunder Ernährung, von Prävention, von ganzheitlicher Gesundheit, wie z.B. Meditation, Tanz und Yoga; des Weiteren die Förderung des Schutzes und des bewussten Umgangs von/mit Umwelt und Tieren;
- die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch philosophische Diskurse und Publikationen;
- die Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Malkursen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen, Kongressen sowie
- die Förderung und das Betreiben von Bildungseinrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag gerichtet an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den jeweiligen Antragsteller erfolgt nicht. Die Ablehnungsentscheidung unterliegt nicht der Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einem Mitglied des Vorstands vier Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Ankündigung des Ausschlusses den Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen eingezahlt hat. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen 4 Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Art, Umfang und Ausnahmen der finanziellen Verpflichtungen seiner Mitglieder regelt. Sie legt die Fälligkeit der Beitragszahlungen fest und passt sie den jeweiligen Gegebenheiten an. Die Beitragsordnung bestimmt außerdem Form, Ausführung und Auswirkung von Mahnungen.
2. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands können einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern. Darüber hinaus gehört dem Vorstand ein Ehrenvorsitzender an. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Ein Mitglied des Vorstands wird als Vorsitzender des Vorstands, eines als dessen Stellvertreter, eines als Schriftführer und ein Mitglied als Kassenwart bestimmt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Vorstandswahl als Ersatz in den Vorstand zu wählen.
5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine mindestens

einjährige Mitgliedschaft im Verein (ausgenommen im Gründungsjahr). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben (a, b) und Rechte (c, d):
 - a) Vorbereitung des Haushaltsplans und Buchführung
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - d) Bildung weiterer Gremien, auf die der Vorstand Zuständigkeiten übertragen darf und die entscheidungsbefugt sein können.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke ganz oder teilweise zu erfüllen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - c) Erlass einer Beitragsordnung, einer Finanzordnung sowie einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteile der Satzung sind,
 - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,

- f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- g) Bestimmung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; ausgeschlossen davon sind Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Gemäß § 36 BGB beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Diese ist dann spätestens innerhalb von fünf Wochen einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von fünf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen und diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst, sofern keine besonderen Regelungen gelten, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer, dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KATHLEEN HOMEFÖRDERVEREINE.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.